

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/3/14 94/07/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1995

## **Index**

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
22/02 Zivilprozessordnung  
23/01 Konkursordnung  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §10 Abs1;  
AVG §9;  
KO §1;  
KO §26;  
VwGG §34 Abs1;  
ZPO §35;

## **Rechtssatz**

Eine dem einschreitenden Rechtsanwalt vom Masseverwalter in bezug auf die namens einer sich im Konkurs befindlichen GmbH eingebrachte Beschwerde erteilte Bevollmächtigung enthält einschlußweise auch die Erklärung des Masseverwalters, die Beschwerdeerhebung durch die Gemeinschuldnerin zu genehmigen. Damit ist die Gesellschaft in ihrer Beschwerdeführung als Bevollmächtigte des Masseverwalters anzusehen und die erhobene Beschwerde dementsprechend dem zur Beschwerdeerhebung legitimierten Masseverwalter zuzurechnen. Gegen diese Beurteilung sprechen auch nicht Zweifel am aufrechten Bestand der dem einschreitenden Rechtsanwalt seinerseits von der Gesellschaft erteilten Bevollmächtigung, weil die einem Rechtsanwalt erteilte Prozeßvollmacht als solche durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des Vollmachtgebers nicht erlischt. Es liegt eine dem Masseverwalter zuzurechnende und demnach wirksam erhobene Beschwerde vor.

## **Schlagworte**

Masseverwalternachträgliche Vollmachterteilung  
Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde  
mangelnde subjektive Rechtsverletzung  
Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters  
Handlungsfähigkeit  
Prozeßfähigkeit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070095.X03

## **Im RIS seit**

27.11.2000

## **Zuletzt aktualisiert am**

08.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)